

**Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Barth  
über die Inkraftsetzung der 1. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76  
BauGB im Umlegungsverfahren U 5409 „Weidenweg“ gemäß § 71 Abs. 2  
BauGB**

1. Die am 18. Juni 2025 nach § 76 BauGB aufgestellte 1. Vorwegnahme der Entscheidung für das Umlegungsgebiet U 5409 „Weidenweg“ ist am 11. Juli 2025 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) der bisherige Rechtszustand durch den in der Umlegungsregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.
3. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.
4. Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Barth, beim Vermessungsbüro Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar oder bei der Stadt Barth, Teergang 2, 18356 Barth zu erheben.

Barth, den 11. Juli 2025

K. Siwek  
Stellv. Umlegungsausschussvorsitzende

